

Satzung der Universität Mannheim zur Bestellung von Ombudspersonen für den wissenschaftlichen Nachwuchs

Ausfertigungsdatum:

11. März 2021

Stand:

Bislang keine Änderungen

Fundstellen:

Originalsatzung vom 11. März 2021: Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 02/2021, Seite 50ff.

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Inhalt

§ 1 Funktion; rechtliche Stellung.....	1
§ 2 Verschwiegenheit	2
§ 3 Bestellung; Amtszeit	2
§ 4 Verfahren.....	3
§ 5 Gebührenfreiheit	3
§ 6 Jahresbericht	3
§ 7 Schlussbestimmungen	3

§ 1 Funktion; rechtliche Stellung

- (1) ¹Die Ombudsperson ist Ansprechperson für alle Promovierenden, Postdocs sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Universität Mannheim (Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler) sowie für deren Betreuerinnen und Betreuer sowie Mentorinnen und Mentoren (Betreuende). ²Ergibt sich

im Laufe des jeweiligen Promotionsverfahrens oder Mentoringverhältnisses Vermittlungsbedarf zwischen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern sowie Betreuenden, können sich beide Seiten an die Ombudsperson wenden. ³Die Ombudsperson stellt eine unabhängige Instanz dar und ist als solche eine Beratungs- und Vermittlungsstelle. ⁴Sie nimmt in keiner Weise Einfluss auf die Bewertung der erbrachten Leistungen der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler.

- (2) ¹Ergibt sich im Rahmen des Promotionsverfahrens oder Mentoringverhältnisses zwischen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern und Betreuenden ein Vermittlungsbedarf, so kann die Ombudsperson als unabhängige Vertrauensperson für beide Seiten auftreten, die wirksam zu einer Lösung beiträgt. ²Die Zuständigkeit anderer Stellen, insbesondere der Promotionsausschüsse oder der Ständigen Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Universität Mannheim, bleibt unberührt.
- (3) ¹Die Ombudsperson kann nur Empfehlungen aussprechen. ²Sie ist in der Funktion als Ombudsperson sachlich unabhängig. ³Sie darf nicht mit Sachverhalten befasst werden, die bereits Gegenstand eines förmlichen Verfahrens, insbesondere eines Widerspruchs- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, sind. ⁴Gegen ihre Empfehlungen sind Widerspruch und Anfechtungsklage nicht statthaft.

§ 2 Verschwiegenheit

¹Die Ombudsperson ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und gegenüber niemandem auskunftspflichtig; Auskunftspflichten aus höherrangigem Recht bleiben unberührt. ²Ohne das ausdrückliche Einverständnis der Betroffenen wird deren Anliegen nicht an Dritte weitergegeben, soweit sich eine solche Verpflichtung nicht aus zwingendem höherrangigem Recht ergibt. ³Niemandem darf ein Nachteil daraus entstehen, dass sie oder er sich an die Ombudsperson gewandt hat; strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Bestellung; Amtszeit

- (1) ¹Vom Senat werden zwei Ombudspersonen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Universität Mannheim bestellt, wobei eine der beiden Personen weiblichen Geschlechts sein soll. ²Die Ombudspersonen sollen unterschiedlichen Fakultäten angehören. ³Das Vorschlagsrecht steht dabei dem Rektorat zu.
- (2) ¹Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ²Wiederbestellung ist möglich. ³Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer Ombudsperson wird vom Senat ersatzweise eine neue Ombudsperson für den Rest der Amtszeit bestellt.

§ 4 Verfahren

- (1) ¹Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sowie Betreuende, die ein Tätigwerden einer Ombudsperson beantragen möchten, reichen ihr Anliegen schriftlich bei der Ombudsperson ein. ²Dabei kann die Antragstellerin oder der Antragsteller frei entscheiden, an welche der beiden Ombudspersonen sie oder er sich wenden möchte.
- (2) ¹Nach dem Eingang eines Antrags soll die Ombudsperson mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Gespräch suchen, um die Problemlage, die Zuständigkeiten und mögliche Vorgehensweisen zu klären. ²Die Ombudsperson kann die Antragstellerin oder den Antragsteller ohne Anhörung der von dem Anliegen betroffenen Person beraten, soweit dies im Hinblick auf die Lage des Einzelfalls sachdienlich scheint. ³Erfordert eine Vermittlung hingegen zusätzliche Informationen oder ist sie ohne Anhörung der von dem Anliegen betroffenen Person nicht durchführbar, so kann die Ombudsperson Aussprachen organisieren und begleiten sowie beide Parteien bei der Suche nach konstruktiven Lösungen unterstützen. ⁴Bevor die Ombudsperson mit der von dem Anliegen betroffenen Person Kontakt aufnimmt, holt sie bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller deren oder dessen schriftliches Einverständnis ein.
- (3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat jederzeit die Möglichkeit, den Antrag auf Tätigwerden der Ombudsperson zurückzuziehen oder neu zu formulieren.
- (4) Im Falle der Befangenheit einer Ombudsperson übernimmt die zweite Ombudsperson den Fall.

§ 5 Gebührenfreiheit

Für die Beratung und Vermittlung durch die Ombudsperson werden keine Gebühren erhoben.

§ 6 Jahresbericht

¹Die Ombudspersonen erstatten dem Rektorat jährlich Bericht zu ihrer Tätigkeit. ²Darin werden keine Angaben gemacht, die Rückschlüsse auf die Identität der Beteiligten zulassen.

§ 7 Schlussbestimmungen

[nicht wiedergegeben]